

Kostendämpfungspauschale – Rechtsauffassung des VG Gelsenkirchen

Die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob die bei der Abrechnung von Beihilfen im Krankheitsfall bei Beamten und Richtern einzubehaltende Kostendämpfungspauschale mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen hält diese Regelung für verfassungswidrig.

Sie verstößt gegen die von Art. 33 Abs. 5 GG als hergebrachtem Grundsatz des Berufsbeamtentums garantierte Pflicht zur Beamtentalimentation. Das Land sei verpflichtet, die Absicherung der Beamten und Richter bei Krankheiten so zu regeln, dass die hieraus entstehenden Kosten verlässlich aufgebracht werden können, wenn der Bedienstete eine beihilfekonforme private Krankenversicherung abschließe. Hiermit sei es unvereinbar, wenn die Beihilfavorschriften allein mit dem Ziel der Entlastung des Landeshaushalts vorsehen, dass die genannten Bediensteten über die zumutbare Eigenversorgung durch Abschluss einer privaten Krankenversicherung hinaus noch weitere Mittel aus den für den Lebensunterhalt vorgesehenen Bezügen aufbringen müssten.

Die Ausgestaltung der Kostendämpfungspauschale sei verfassungswidrig. Es sei mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Alimentation der Kinder von Beihilfeberechtigten unvereinbar, dass die Pauschale auch angerechnet werde, wenn lediglich Aufwendungen aus Anlass der Erkrankung von Kindern entstünden und der Beihilfeberechtigte mehr als zwei Kinder habe. Weiter sei die Festlegung der Höhe der Pauschale allein anhand der Zugehörigkeit zu Besoldungsgruppen sachwidrig, weil damit für die angestrebte soziale Staffelung nicht das allein maßgebliche Einkommen entscheidend sei, sondern auf ein die soziale Lage nicht verlässlich kennzeichnendes formales Kriterium zurückgegriffen werde.

Schließlich würden die Unterhaltslasten für Ehegatten nicht angemessen berücksichtigt.

(aus der Pressemitteilung des VG Gelsenkirchen vom 24.07.2002; 3 K 1122/99)